



WBO Anlage III

Kriterien für die Zulassung von
Weiterbildungsstätten und
Weiterbildungen

16. Dezember 2025

Inhalt

| | |
|--|---|
| Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen | 1 |
| Vorbemerkung | 3 |
| 1. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten | 3 |
| 1.1 Zeitpunkt der Antragstellung | 3 |
| 1.2 Träger der Weiterbildungsstätte | 3 |
| 1.3 Personelle Ausstattung | 4 |
| 1.3.1 Aufbauorganisation..... | 4 |
| 1.3.2 Anforderungen an die Qualifikation | 4 |
| 1.4 Räumliche Ausstattung | 4 |
| 1.4.1 Räume für Lehr-Lern-Veranstaltungen..... | 4 |
| 1.4.2 Arbeitsräume für Mitarbeitende | 5 |
| 1.4.3 Nebenräume..... | 5 |
| 1.4.4 Raum zur Archivierung von Dokumenten | 5 |
| 1.4.5 Sanitäräume | 5 |
| 1.4.6 Nachweis der vorgehaltenen Räumlichkeiten | 5 |
| 1.5 Ausstattung mit Lehr-Lern-Mitteln..... | 5 |
| 1.6 Verfahren zur Qualitätssicherung..... | 6 |
| 2. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungen | 6 |
| 2.1 Antragstellung..... | 6 |
| 2.2 Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten im Rahmen einer Weiterbildung | 6 |
| 2.3 Gesamtkonzept für die Weiterbildung | 7 |
| 2.3.1 Bezeichnung, Beginn und Anzahl der Kohorten Im Antrag sind folgende Daten anzugeben: 7 | |
| 2.3.2 Modulhandbuch für den theoretischen Teil der Weiterbildung | 7 |
| 2.3.3 Praktischer Teil der Weiterbildung | 7 |
| 2.4 Personelle Ausstattung | 8 |
| 2.4.1 Leitung der Weiterbildung | 8 |
| 2.4.2 Lehrkräfte/Dozenten/Dozentinnen | 9 |
| 2.4.3 Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen..... | 9 |
| 2.5 Gruppengröße | 9 |

Anlage III

Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen

Vorbemerkung

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) Nordrhein-Westfalen sieht es als Aufgabe der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, die berufliche Fort- und Weiterbildung zu regeln und zu fördern (§ 6 Abs. 3 HeilBerG). Die Rahmenbedingungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten sind in § 57 HeilBerG geregelt. Grundlage der Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen ist die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

Die Umsetzung der Vorgaben dieser Ordnung erfordert definierte strukturelle, inhaltliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen, die für alle Weiterbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen gelten. Darüber hinaus soll eine qualitätsvolle Weiterbildung ermöglicht werden, die auf der Basis eines zeitgemäßen pädagogisch-didaktischen Begründungsrahmens entwickelt, durchgeführt und systematisch evaluiert wird. Die Prüfung von Anträgen auf Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erfolgt auf Basis dieser Kriterien.

1. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten

1.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Zulassung zum Betrieb einer Weiterbildungsstätte muss spätestens vier Monate vor der Inbetriebnahme mit vollständigen Unterlagen bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

1.2 Träger der Weiterbildungsstätte

Träger der Weiterbildungsstätte kann eine juristische Person des Privatrechts (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft) oder des öffentlichen Rechts (Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts) sein. Daneben können auch natürliche Personen eine Weiterbildungsstätte beantragen.

Im Antrag auf Zulassung einer Weiterbildungsstätte muss der künftige Träger benannt sein.

Soweit der Antrag von einer juristischen Person gestellt wird, legen antragstellende Personen einen Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister sowie den Gesellschaftsvertrag/die Vereinssatzung vor.

1.3 Personelle Ausstattung

1.3.1 Aufbauorganisation

Dem Antrag ist eine Übersicht über die Aufbauorganisation, z. B. in Form eines Organigramms, beizufügen. Aus der Übersicht muss erkennbar sein, wer die Weiterbildungsstätte leitet und wer für welche Weiterbildung bzw. Weiterbildungen zuständig ist.

1.3.2 Anforderungen an die Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation der Leitung der Weiterbildungsstätte, der Leitung der jeweiligen beantragten Weiterbildung bzw. Weiterbildungen und weiterer hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeitenden sind in der Weiterbildungsordnung § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 geregelt. Dem Antrag sind die jeweiligen Qualifikationsnachweise beizufügen.

Personelle Veränderungen auf Leitungsebene sind der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen (§ 8 Abs. 9).

1.4 Räumliche Ausstattung

1.4.1 Räume für Lehr-Lern-Veranstaltungen

Als Mindestanforderung gelten die „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“ (Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA, Verband Bildung und Erziehung (VBE) (Hg.): Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Vierte, überarbeitete Auflage. Bonn, Berlin 2022.), nach der mindestens 2, 8 m² bis 3, 6 m² pro Teilnehmende zzgl. 4 bis 5 m² für die Lehrperson vorgegeben werden. Die Räume müssen über Tageslicht und entsprechende Lüftungsmöglichkeiten verfügen.

Die Weiterbildungsstätte soll Möglichkeiten für die Arbeit in Kleingruppen und praktische Trainings und Simulationen vorhalten.

1.4.2 Arbeitsräume für Mitarbeitende

Für jeden hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden ist ein Arbeitsplatz vorzuhalten, der den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) entspricht.

1.4.3 Nebenräume

Die Weiterbildungsstätte muss Räumlichkeiten zur Lagerhaltung vorhalten.

1.4.4 Raum zur Archivierung von Dokumenten

Sofern personenbezogene Daten in der Weiterbildungsstätte archiviert werden, muss ein Raum vorgehalten werden, der den Vorgaben des Datenschutzgesetzes entspricht. Wird ein solcher Raum nicht vorgehalten, ist nachzuweisen, wie die Archivierung erfolgt.

1.4.5 Sanitärräume

Sanitärräume sollen in einer Anzahl vorgehalten werden, die der Anzahl der Teilnehmenden und Mitarbeitenden entspricht.

1.4.6 Nachweis der vorgehaltenen Räumlichkeiten

Antragstellende fügen einen Auszug aus dem Grundbuch oder einen Mietvertrag oder eine räumliche Zuweisung durch den Träger bei, aus dem sich die Verfügungsbefugnis über die Räumlichkeiten ergibt.

1.5 Ausstattung mit Lehr-Lern-Mitteln

Dem Antrag ist eine Auflistung beizufügen, für wie viele Teilnehmende Arbeitsplätze pro Raum für Lehr-Lern-Veranstaltungen vorgehalten werden und über welche Medien die jeweiligen Räume verfügen (Flip-Chart, virtuelle Tafeln, konventionelle Tafeln, Pinnwände, Whiteboards etc.).

Im Antrag ist aufgelistet darzulegen, mit welchen Lehr-Lern-Mitteln die Weiterbildungsstätte ausgestattet ist. Dazu gehören beispielsweise Lehrbücher (Papierversion und Online-

Zugangsmöglichkeiten), Computerarbeitsplätze für die Teilnehmenden mit Online-Zugängen und Material für praktische Trainings und Simulationen.

1.6 Verfahren zur Qualitätssicherung

Im Antrag ist darzulegen, mit welchen Methoden die Qualität der Lerndienstleistungen gesichert und weiterentwickelt wird. Methoden können beispielsweise sein: Befragungen von Absolventen und Absolventinnen, Beschwerdemanagement/Feedbacksysteme, regelmäßige Erhebung der Erfolgsquote, Drop-out-Quote und ähnliche (vgl. § 8 Abs. Nr. 4 WBO).

Die Anforderung in Satz 1 entfällt, wenn eine Weiterbildungsstätte ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, das von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert ist. Stattdessen wird dem Antrag das entsprechende Zertifikat beigelegt. Bei Rezertifizierungen wird der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen das neue Zertifikat unaufgefordert zugesandt.

2. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungen

2.1 Antragstellung

Bereits zugelassene Weiterbildungsstätten benötigen keine erneute Zulassung, wenn die Zulassung einer weiteren Weiterbildung beantragt wird.

Die Zulassung zur Durchführung einer Weiterbildung muss spätestens vier Monate vor dem Beginn der Weiterbildung mit vollständigen Unterlagen bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

2.2 Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten im Rahmen einer Weiterbildung

Die Weiterbildungsordnung ermöglicht in § 8 Abs. 6 Kooperationen zwischen Weiterbildungsstätten bezogen auf die Durchführung verschiedener Module.

In der Antragstellung ist zu verdeutlichen, welche Weiterbildungsstätten als Kooperationspartnerinnen fungieren und welche Module des eingereichten Modulhandbuchs von welcher Kooperationspartnerin angeboten werden.

Mit dem Antrag ist die/der abgeschlossene Kooperationsvereinbarung/-vertrag einzureichen. Die Weiterbildungsstätte, die den Antrag auf Zulassung der Weiterbildung stellt, trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung nach den Vorgaben des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Weiterbildungsordnung.

2.3 Gesamtkonzept für die Weiterbildung

2.3.1 Bezeichnung, Beginn und Anzahl der Kohorten

Im Antrag sind folgende Daten anzugeben:

- Bezeichnung der Weiterbildung
- geplantes Datum des erstmaligen Beginns der Weiterbildung
- reguläre Weiterbildungsdauer
- geplante Anzahl der Kohorten und Gesamtanzahl der Kohorten im Endausbau
- Aufnahmeturnus des Weiterbildungsangebotes
- Versicherung auf Einhaltung des Datenschutzes

2.3.2 Modulhandbuch für den theoretischen Teil der Weiterbildung

2.3.2.1 Aufbau des Modulhandbuchs

Sofern es sich um eine Weiterbildung handelt, die in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung geregelt ist, orientiert sich die Weiterbildungsstätte bei der curricularen Konzeption an der jeweiligen Anlage und den dortigen Vorgaben.

Das einzureichende Modulhandbuch enthält folgende Daten:

- Umsetzung der Kompetenzen auf die Inhalte – aus der Beschreibung muss hervorgehen, dass aktuelle wissenschaftliche Literatur verwendet wird
- Benennung der Modulverantwortlichkeit
- Benennung der Art der Modulabschlussprüfungen
- Die Struktur der Rahmenvorgabe ist bindend.

2.3.2.2 Evaluation des Modulhandbuchs

In der Antragstellung wird dargelegt, in welchem Turnus (mindestens nach Ablauf von vier Jahren), durch welche Personen und nach welchem Verfahren die Evaluation des Modulhandbuchs erfolgt.

2.3.3 Praktischer Teil der Weiterbildung

2.3.3.1 Kooperationen im Rahmen der praktischen Weiterbildung

Sofern die praktische Weiterbildung in verschiedenen Einrichtungen stattfindet (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 4), fügt die Weiterbildungsstätte dem Antrag eine Liste über die jeweiligen Einrichtungen unter Angabe der von ihr jeweils zur Verfügung gestellten Anzahl an Weiterbildungsplätzen bei. Die aufgelisteten Einrichtungen fungieren als Träger der praktischen Weiterbildung.

Im Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Einrichtung muss enthalten sein, dass sie sich als Träger der



praktischen Weiterbildung verpflichtet, die Praxisanleitungen im Umfang von mindestens zehn Prozent des praktischen Weiterbildungsanteils sicherzustellen. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Die abgeschlossenen Kooperationsverträge sind mit der Antragstellung einzureichen.

Im Antrag muss dargelegt werden, wie der Informationsaustausch zwischen Weiterbildungsstätte und Träger der praktischen Weiterbildung stattfindet.

2.3.3.2 Praxisbegleitung durch die Weiterbildungsstätte

Praxisbegleitungen sichern die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Weiterbildung, z. B. durch Reflexions- und Beratungsgespräche mit Teilnehmenden in der Praxis, Absprachen mit Vertreterinnen des Trägers der praktischen Weiterbildung oder Absprachen mit und Beratungen von Praxisanleiterinnen. Praxisbegleitungen erfolgen durch Lehrkräfte der jeweiligen Weiterbildung der Weiterbildungsstätte.

Im Antrag ist darzulegen, wie die Weiterbildungsstätte Praxisbegleitung ermöglicht. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit mit den Praxisanleitenden und dem Träger der praktischen Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte sichergestellt wird.

2.3.3.3 Praxisanleitungen

Zehn Prozent der praktischen Weiterbildung finden in Form von strukturierten dokumentierten Praxisanleitungen statt.

2.4 Personelle Ausstattung

2.4.1 Leitung der Weiterbildung

Für die Weiterbildung ist eine hauptamtlich beschäftigte Leitung mit einem Stellenumfang von mindestens 25 Wochenstunden nachzuweisen. Die erforderliche Qualifikation der Leitung der Weiterbildung ist in der Weiterbildungsordnung in § 10 Abs. 2 und 3 geregelt. Im Antrag sind diese Nachweise beizufügen.

2.4.2 Lehrkräfte/Dozenten/Dozentinnen

Dem Antrag ist eine Auflistung beizufügen, aus der hervorgeht, welche hauptamtlich tätigen Lehrkräfte in der Weiterbildung eingesetzt werden. Dabei sind auch Einsatzbereich, Stundenumfang und Qualifikation zu benennen.

2.4.3 Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen

Für den praktischen Teil der Weiterbildung sind die Vorgaben der Weiterbildungsordnung in § 8 Abs. 4 Nr. 4 nachzuweisen.

2.5 Gruppengröße

Eine Weiterbildungskohorte darf maximal 25 Teilnehmende umfassen. Die Gruppengröße pro Modul beträgt maximal 25 Teilnehmende, kann auf Antrag auf 30 Teilnehmende erhöht werden.

Modulbezogen können andere Gruppengrößen definiert werden, wenn dies pädagogisch angezeigt ist.

Herausgeberin:
Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

www.pflegekammer-nrw.de

E-Mail: info@pflegekammer-nrw.de Tele-
fon: +49 211 822 089 0

Adresse:
Alte Landstraße 104
40489 Düsseldorf